

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises

Der Landkreis Saale-Holzland-Kreis erlässt aufgrund der §§ 98, 87 Abs. 2, 114, 76 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), durch Beschluss des Kreistages am 17.06.2015 (Beschluss K 110-07/15) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises erhält folgende Fassung:

„(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und seinen zwei Stellvertretern.“

§ 2

§ 10 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises erhält folgende Fassung:

„(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 13.07.2015



Heller
Landrat

Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 25.06.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.07.2015 den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 07/2015 vom 25.07.2015.

Eisenberg, den 10.08.2015



Heller
Landrat